

An die
Gemeinde Rheinmünster
Lindenbrunnenstr 1
77836 Rheinmünster



Antrag auf Zulassung einer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeinde Rheinmünster

Gemäß § 4 der jeweils gültigen Friedhofsatzung der Gemeinde Rheinmünster bedürfen gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung.

Antragsteller

1.1 Name _____

1.2 Anschrift: _____

1.3 Tel./Email _____

Hiermit beantrage ich gemäß § 4 der Friedhofsatzung die, auf zwei Jahre befristete Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen der Gemeinde Rheinmünster als:

- Steinmetz/Bildhauer
- Bestattungsunternehmer
- Gärtner
- Sonstiges: _____

Es handelt sich hierbei um einen Folgeantrag: (Unterlagen liegen bereits vor)

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen als Nachweis der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Zuverlässigkeit sowie der Sachkunde bei:

- Nachweis der abgelegten Meisterprüfung
- Eintrag in die Handwerksrolle
- Innungs-, Verbands- oder Berufsverbandsmitgliedschaft
- Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes
- Gewerbeanmeldung

Ich versichere, dass die beigefügten Nachweise aktuell gültig sind. Änderung während des Zulassungszeitraumes teile ich der Gemeinde unverzüglich mit.
Die einschlägigen Bestimmungen der derzeitigen Friedhofsatzung sind mir bekannt.

Ort

Datum

Unterschrift, ggf. Firmenstempel

Auszüge aus der Friedhofsatzung der Gemeinde Rheinmünster
vom 20.10.2025:

§ 4 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf zwei Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmte Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Bei Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

Anlage zur Friedhofsatzung

-Gebührenverzeichnis-

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals und sonstiger Grabausstattungen	21,00 €
-----	--	---------